

Satzung der Arbeitsgemeinschaft „Jugendverband BSW Sachsen-Anhalt“

Präambel

Zur besseren Repräsentation der jungen Menschen im BSW soll die Arbeitsgemeinschaft Jugendverband BSW Sachsen-Anhalt (JSW LSA), im Folgenden „Landesarbeitsgemeinschaft“ genannt, eingerichtet werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft JSW LSA ist Teil der Partei. Als deren politische Jugendorganisation vertritt sie die politischen Interessen von jungen Menschen im Alter von 14 bis 35 Jahren in Sachsen-Anhalt. Die Landesarbeitsgemeinschaft entwickelt im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Partei sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft JSW ein eigenes inhaltliches Programm, mit Fokus auf junge Menschen in Sachsen-Anhalt. Die Landesarbeitsgemeinschaft verbindet politisch engagierte junge Menschen, bietet ihnen Ansprech- und Kontaktmöglichkeiten und schafft ein starkes Netzwerk für eine präzente Social-Media-Kommunikation.

1. Name

Die Landesarbeitsgemeinschaft junger Menschen im BSW in Sachsen-Anhalt heißt „Jugendbündnis im BSW Sachsen-Anhalt (JSW LSA)“.

2. Aufgaben und Ziele der Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

1. Die politischen Vorstellungen der Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen und Programmen der Partei zu vertreten.
2. Durch eine gezielte und starke Präsenz in den sozialen Medien die politischen Ziele und Werte der Partei anschaulich und greifbar für junge Wähler darzustellen.
3. Innerhalb der Jugendbewegung aktiv für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Zukunft zu wirken.
4. Politische Bildung insbesondere unter den jungen Wählern zu betreiben und deren politisches Bewusstsein zu fördern.
5. Politische Schulungs- und Informationsarbeit durchzuführen, um das politische Wissen der Mitglieder zu erweitern und die politische Partizipation zu stärken.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft übernimmt mit ihrer Gründung spezielle Aufgaben innerhalb der Partei sowie in der öffentlichen Wahrnehmung. Sie schafft insbesondere für junge Menschen Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung und politischen Beteiligung.

(3) Die Tätigkeit der Landesarbeitsgemeinschaft basiert auf den Zielen und Grundsätzen der Partei. Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft legt dem Landesvorstand der Partei und dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft zu Beginn eines jeden Jahres ein Arbeitsprogramm sowie eine Jahresplanung für das jeweilige Jahr vor.

3. Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Alle Beschlüsse, organisatorischen Abläufe und finanziellen Transaktionen werden klar und nachvollziehbar dokumentiert und allen Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft mindestens 10 zu jedem Landeskongress kommuniziert.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft orientiert sich an der praktischen Machbarkeit der Projekte und Entscheidungen – es werden nur Maßnahmen ergriffen, die mit den vorhandenen Ressourcen realisierbar sind.

4. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft steht allen jungen Menschen ab dem 14. und bis zum 35. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Bundesland Sachsen- Anhalt offen, unabhängig von einer bestehenden Mitgliedschaft in der Partei.
- (2) Für Parteimitglieder gilt, dass sie Mitglied werden, sobald sie dies schriftlich bei dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft beantragt haben. Nicht-Parteimitglieder werden erst Mitglied, wenn sie einen schriftlichen Mitgliedsantrag an den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft gestellt haben und dieser den Antrag annimmt. Weder die Annahme noch die Ablehnung des Mitgliedsantrages bedürfen einer Begründung.
- (3) Nicht-Parteimitglieder haben kein aktives Wahlrecht in der Landesarbeitsgemeinschaft und können nur auf Vorschlag eines Parteimitglieds in Funktionen innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft gewählt werden.
- (4) Nicht-Parteimitglieder, die gegen die Grundsätze der Landesarbeitsgemeinschaft oder der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Vorstands der Landesarbeitsgemeinschaft oder des Landesvorstands der Partei aus der Landesarbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist von dem jeweiligen Vorstand eine Anhörung zu den Gründen für einen Ausschluss durchzuführen.
- (5) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft führt eine Mitgliederdatei unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und der jeweils aktuellen Datenschutzrichtlinien der Partei.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft wird beendet durch Ableben, Vollendung des 35. Lebensjahrs, Ausschluss nach Abs. 4 oder durch schriftliche Abgabe einer Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft.

5. Organisationsaufbau

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist ein unselbständiger Bestandteil der Partei und stellt keine eigenständige Gliederung gemäß der Landes- und Bundessatzung der Partei dar. Die Befugnis zur Entscheidung über die Einrichtung oder Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft sowie zur Festlegung der Grundsätze ihrer Tätigkeit obliegt ausschließlich dem Bundesvorstand der Partei.
- (2) Die gebietliche Gliederungsstruktur der Landesarbeitsgemeinschaft entspricht derjenigen der Partei.
- (3) Die Gründung eines Kreis- oder Bezirksverbandes der Landesarbeitsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Landesvorstands der Partei.

6. Organe der Landesarbeitsgemeinschaft

Die Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

1. der Landeskongress
2. der Landesvorstand

7. Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Beschlussgremium der Landesarbeitsgemeinschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Landesvorstandes
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesvorstandes
 3. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 4. Festlegung des Arbeitsprogramms der Landesarbeitsgemeinschaft
- (2) Der Landeskongress tagt mindestens einmal pro Jahr. Bis zu einer Zahl von 130 Mitgliedern tritt der Landeskongress als Versammlung der Mitglieder zusammen. Sonst findet der Landeskongress als Delegiertenversammlung statt. Die Delegierten werden vorbehaltlich von Absatz 4 von den Kongressen der Kreisverbände gewählt.
- (3) Tagt der Landeskongress als Delegiertenversammlung, stehen jedem Kreisverband der Landesarbeitsgemeinschaft jeweils mindestens ein Delegierter zu (Grundmandate). Weitere 60 Delegierte (proportionale Mandate) werden nach dem folgenden Verfahren auf die Kreisverbände der Landesarbeitsgemeinschaft verteilt: Die Mitgliederzahl in jedem Kreisverband wird mit 60 multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt geteilt (Quote). Der abgerundete Teil der Quote wird dem Kreisverband als Delegiertenzahl sofort zugeteilt (Hauptverteilung). Delegiertensitze, die nach der Hauptverteilung noch nicht verteilt sind, werden in der Reihenfolge der größten Nachkommaanteile der Quoten auf die Kreisverbände verteilt. Haben mehr Kreisverbände einen gleich großen Nachkommanteil als noch Delegiertensitze zu verteilen sind, werden die verbleibenden Sitze den Kreisverbänden in der Reihenfolge ihrer Mitgliedszahlen zugeteilt. Jeder Kreisverband entsendet die Summe von Grundmandaten und proportionalen Mandaten als Delegierte zum Landeskongress,
- (4) In Kreisen ohne eigenen Kreisverband beruft der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft eine Versammlung der in diesem Kreis wohnhaften Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft ein. Diese wählt gemäß dem Delegiertenschlüssel nach Absatz 3 eine Anzahl von Delegierten und entsendet diese zum Landeskongress.
- (5) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt mit beratender Stimme am Landeskongress teil. Zudem kann der Landesvorstand der Partei bis zu 4 seiner Mitglieder als Delegierte mit beratender Stimme am Landeskongress teilnehmen.
- (6) Die Einberufung des Landeskongresses erfolgt durch den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei mit einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt oder im Falle einer Delegiertenversammlung an deren Mitglieder. Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft ruft den Landeskongress als Präsenztagung oder als virtuelle Tagung ein, an der die Mitglieder des Landeskongresses ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (7) Antragsberechtigt sind alle geladenen Mitglieder des Landeskongresses. Der Antragsschluss liegt zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses. Anträge sind schriftlich oder in Textform

an den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft zu richten. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind zugleich an den Landesvorstand der Partei zu richten (Nr. 13.) und können nicht als Initiativanträge gestellt werden. Die Mitglieder des Landeskongresses erhalten die Anträge, einschließlich einer Stellungnahme der Antragskommission, spätestens zwei Wochen vor der Tagung.

- (8) Zur Vorbereitung des Landeskongresses benennt der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Landeskongress. Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Landeskongress keine Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Landeskongresses oder, falls auch eine solche nicht besteht, sinngemäß die Geschäftsordnung des Bundesparteitages der Partei.
- (9) Ein außerordentlicher Landeskongress ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft dies beim Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft beantragen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen.
- (10) Der erste Landeskongress wird vom Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft als Mitgliederversammlung einberufen. Für die weiteren Landeskongresse sind die Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

8. Landesvorstand

- (1) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus:
 - 1.1 dem Landesvorsitzenden oder
 - 1.2 den beiden Landesvorsitzenden

 - 2.1 drei stellvertretenden Landesvorsitzenden im Falle eines Landesvorsitzenden oder
 - 2.2 zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden im Falle von zwei Landesvorsitzenden

 3. dem Landesschatzmeister

 4. bis zu 8 Beisitzern.
- (2) Der Landeskongress beschließt vor jeder Wahl des Vorstands der Landesarbeitsgemeinschaft die Anzahl der Beisitzer, und ob in der kommenden Wahlperiode ein Landesvorsitzender oder eine Doppelbesetzung mit zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden gewählt wird.
- (3) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft wird auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres möglich.
- (4) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft führt die Beschlüsse des Landeskongresses aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Landesarbeitsgemeinschaft, vertritt sie in der Öffentlichkeit und berichtet den Mitgliedern regelmäßig von Sitzungen und Beschlüssen.
- (5) Der Landeskongress kann einen Landesgeschäftsführer wählen.

9. Finanzen

- (1) Die Finanzen der Landesarbeitsgemeinschaft regelt das Parteiengesetz, die Finanzordnung der Partei sowie diese Satzung. Alle Gliederungen der Landesarbeitsgemeinschaft sind eigenständig arbeitende, finanziell unselbstständige Teile der jeweiligen Parteigliederung.

- (2) Zweckspenden an die Landesarbeitsgemeinschaft stehen der Landesarbeitsgemeinschaft grundsätzlich im Jahr ihres Eingangs und der entsprechenden Gliederungsebene zur Verfügung. Nicht verbrauchte Zuschüsse werden an die Parteigliederung zurückgeführt, welche die Zuschüsse geleistet hat. Ausnahmen hiervon können z.B. bei jahresübergreifenden Projekten unter besonderer Kennzeichnung der Beschlüsse durch die bezuschussende Parteigliederung beschlossen werden.
- (3) Erhält die Landesarbeitsgemeinschaft öffentliche Zuschüsse, verwaltet sie diese eigenständig, weisungsfrei und unabhängig von der Partei und bucht diese unter Anleitung des Landeschatzmeisters bzw. durch den Landesschatzmeister autorisierten Verantwortlichen ausschließlich im Bereich der Vermögensverwaltung. Den Bestimmungen der mittelbereitstellenden Stellen ist immer zu folgen unter strenger Beachtung, dass öffentliche Mittel niemals den Einnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft als Teil der Partei zugeführt werden dürfen.
- (4) Die Bankkonten der Landesarbeitsgemeinschaft sind immer Unterkonten der jeweiligen Parteigliederung mit Zugriffsrechten sowohl der Finanzverantwortlichen der Partei als auch der Landesarbeitsgemeinschaft und sind eigenständig von der Landesarbeitsgemeinschaft zu führen. Bargeldebewegungen sind unverzüglich über die entsprechenden Bankkonten abzurechnen.
- (5) Der Landesvorstand der Partei legt jährlich ein Budget für die Arbeit des Landesvorstandes des JSW LSA sowie für die Durchführung des Landeskongresses fest.
- (6) Innerhalb der im Wirtschaftsplan der Partei vorgegebenen Obergrenzen entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft eigenverantwortlich über die Anzahl der Mitglieder in ihrem Landesvorstand, die Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes analog dem Parteiengesetz, die Häufigkeit ihrer Sitzungen und die Dauer zwischen den Landeskongressen.
- (7) Der vorgegebene Budgetrahmen ist dabei zwingend einzuhalten.
- (8) Untergliederungen der Landesarbeitsgemeinschaft geben sich auf der Grundlage dieser Satzung sowie den ortsüblichen Gegebenheiten entsprechend eigene Satzungen oder wenden diese Satzung sinngemäß für Ihre Ebene an.

10. Öffentlichkeitsarbeit/ Digitalisierung

- (1) Die Außendarstellung der Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt in enger Abstimmung mit den entsprechenden Gliederungen der Partei, wobei besonderer Wert auf eine klare, verständliche und zielgruppengerechte Ansprache gelegt wird. Inhaltlich und programmatisch orientiert sich die Landesarbeitsgemeinschaft an den Leitlinien der Landes- und Bundespartei, hebt jedoch gezielt Themen hervor, die für junge Menschen von besonderer Relevanz sind.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft nutzt Social Media und digitale Plattformen, um ihre Botschaften zu verbreiten – unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und mit einem praxisorientierten Ansatz, der auch bei geringen personellen Ressourcen realisierbar ist. Die jeweils aktuellen Datenschutzrichtlinien der Partei gelten auch für die Landesarbeitsgemeinschaft. Die Landesarbeitsgemeinschaft folgt den jeweils aktuellen und gültigen Gestaltungslinien (Corporate Design) der Partei und passt ihre Öffentlichkeitsarbeit entsprechend an.

11. Konfliktmanagement

- (1) Bei auftretenden Konflikten innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft wird zunächst eine interne Klärung im kleinen Kreis angestrebt. Bei Bedarf kann mit Zustimmung der Konfliktparteien ein externer Vermittler oder das örtlich zuständige Landesschiedsgericht der Partei zur Schlichtung hinzugezogen werden.

- (2) Lassen sich Streitigkeiten nicht nach Absatz 1 beilegen, kann das örtlich zuständige Landesschiedsgericht zur Entscheidung angerufen werden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes der Partei gilt entsprechend.
- (3) Mit Hilfe einfacher, regelmäßiger Feedback-Runden unter allen Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft (z. B. in Form von Online-Umfragen oder kurzen Meetings) soll die Arbeit des Vorstands der Landesarbeitsgemeinschaft kontinuierlich überprüft und angepasst werden. Die Feedback-Runden müssen mindestens halbjährlich durch den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft durchgeführt und die Ergebnisse allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

12. Bestimmung der Mitgliederzahlen

Sofern nach dieser Satzung Mitgliederzahlen zu ermitteln sind, geschieht dies auf Grundlage der Mitgliederdatei nach Nr. 4. Absatz 5.

13. Satzungsänderung

Anträge auf Änderung dieser Satzung bedürfen für eine Beratung und Beschlussfassung auf dem Landeskongress der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes der Partei. Anträge auf Änderung dieser Satzung werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Landeskongresses beschlossen.

14. Ergänzende Geltung von Satzungsrecht der Partei

- (1) Die Wahlordnung des Bundesverbandes der Partei gilt entsprechend für die Wahlen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Sofern diese Satzung keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthält, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes der Partei in sinngemäßer Weise.
- (3) Sofern diese Satzung einzelne unwirksame Regelungen enthält, heben diese nicht die Wirksamkeit der Satzung in ihrer Gesamtheit auf.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung auf dem ersten Landeskongress am 25.10.2025 in Kraft.